



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1848/2009, eingereicht von Rosa Álvarez Álvarez, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Nachbarschaftsvereinigung von Xivares, Tranqueru, zum Betrieb des Steinbruchs Sato-Aboño, Gijón

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass die Betreiberfirma im Steinbruch Sato-Aboño in Gijón nicht die Leitlinien der Umweltverträglichkeitsstudie befolgt, die eine Sanierung der durch den Abbau in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete durch die Anpflanzung von Kräutern, Sträuchern und Bäumen vorgeben. Mit diesen Anpflanzungen sollen die negativen Folgen des Steinbruchbetriebs beseitigt werden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Petentin behauptet im Namen der Nachbarschaftsvereinigung „El Tranqueru“ von Xivares, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebs des Steinbruchs „Sato-Aboño“ in der Gemeinde Carreño und des Zementwerks „Tudela de Veguín, S.A.“ in der Gemeinde Gijón in der Autonomen Gemeinschaft Asturien (Spanien) negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Im Hinblick auf den Steinbruch „Sato-Aboño“ gibt die Petentin an, dass der in der Erklärung über die Umweltverträglichkeit erwähnte ökologische Erholungsplan nicht umgesetzt wurde.

Bezüglich des Zementwerks „Tudela de Veguín, S.A.“ bekräftigt die Petentin, dass das Werk

bislang keine Maßnahmen ergriffen habe, um die Verbreitung der Emissionen im Umfeld des Werks oder die sichtbaren Auswirkungen entsprechend der erteilten integrierten Umweltgenehmigung zu minimieren.

Die Kommission hat die von der Petentin vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung des in diesem Fall anwendbaren EU-Rechts geprüft.

Die geänderte Richtlinie 85/337/EWG¹ des Rates (bekannt als Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie bzw. UVP-Richtlinie) enthält Bestimmungen zur Durchführung einer UVP für bestimmte öffentliche und private Projekte. Die UVP-Richtlinie unterscheidet zwischen so genannten Anhang-I-Projekten, für die in jedem Fall eine UVP erforderlich ist, und Anhang-II-Projekten, bei denen die Mitgliedstaaten durch eine Einzelfallprüfung und/oder mittels von in den nationalen Umsetzungsvorschriften festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung unterzogen werden muss.

Das UVP-Verfahren stellt sicher, dass vor Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen geplanter Projekte ermittelt und geprüft werden. Die Öffentlichkeit kann dazu Stellung nehmen, und alle Konsultationen müssen berücksichtigt werden. Außerdem sollte die Öffentlichkeit über den Inhalt der Baugenehmigung unterrichtet werden.

Im Hinblick auf die EU-Naturschutzrichtlinien (die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG² und die Habitatrictlinie 92/43/EWG³) sollte angemerkt werden, dass sie anwendbar wären, wenn das fragliche Projekt erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hätte. In diesem Fall kann ein UVP-Verfahren ein nützliches Werkzeug sein, um die Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen des Artikels 6 der Habitatrictlinie anzuwenden.

Die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung¹ (kodifizierte Fassung der Richtlinie 96/61/EG, nachfolgend: IVU-Richtlinie) bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag fallen in den Geltungsbereich der IVU-Richtlinie (siehe Anhang I Punkt 3.1).

Laut IVU-Richtlinie müssen Anlagen, die in ihren Geltungsbereich fallen, nach Maßgabe von Genehmigungen betrieben werden, in denen Emissionsgrenzwerte auf Grundlage der besten verfügbaren Techniken (BVT) angegeben sind, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern. Die Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Luft, das Wasser oder den Boden

¹ Richtlinie 85/337/EWG (ABl. L 175 vom 5.7.1985) geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997), Richtlinie 2003/35/EG (ABl. L 156 vom 25.6.2003) und Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009).

² ABl. L 103 vom 25.4.1979. Kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010).

³ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

sollte folglich Gegenstand der Umweltgenehmigungen sein, die nach Maßgabe der IVU-Richtlinie erteilt werden.

Die Kommission hat eine Reihe von BVT-Merkblättern (BREF) für die Tätigkeiten herausgegeben, die in den Geltungsbereich der IVU-Richtlinie fallen. Diese Merkblätter sind von den zuständigen Behörden bei der Festlegung der auf die BVT gestützten Emissionsgrenzwerte, der äquivalenten Parameter bzw. der äquivalenten technischen Maßnahmen für die entsprechenden Anlagen zu berücksichtigen. Das BVT-Merkblatt für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie wurde im Dezember 2001 angenommen und befindet sich derzeit in der abschließenden Phase der Überprüfung¹.

Laut den verfügbaren Informationen wurde für das Steinbruchprojekt „Sato-Aboño“ eine Konsultation der Öffentlichkeit durchgeführt und das UVP-Verfahren mit einer UVP-Erklärung abgeschlossen, die am 18. Mai 2006 durch Beschluss der „Consejería de Medio Ambiente, Ordenación del Territorio e Infraestructuras“ angenommen wurde, der am 17. Juni 2006 im Amtsblatt der Regierung von Asturien veröffentlicht wurde. In Bezug auf das Zementwerk „Tudela de Veguín, S.A.“ wurde eine IVU-Genehmigung durch Beschluss der „Consejería de Medio Ambiente y Desarrollo Rural“ vom 29. April 2008 erteilt, der am 12. Juni 2008 im Amtsblatt der Regierung von Asturien veröffentlicht wurde.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen konnte die Kommission nicht feststellen, dass die beschriebenen industriellen Aktivitäten Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben könnten, die sich in der Nähe der Standorte befinden.

Die Kommission möchte betonen, dass für die korrekte Umsetzung des EU-Rechts in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Kommission ist laut dem Vertrag nicht befugt, bei der Kontrolle und der Durchsetzung von Entscheidungen mitgliedstaatlicher Behörden für die Mitgliedstaaten einzuspringen. Wenn die Petentin gegen diese Probleme vorgehen möchte, sollte sie die ihr nach spanischem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe nutzen.

Im vorliegenden Fall kann die Kommission keinen Verstoß gegen das EU-Umweltrecht feststellen.

¹ Die förmliche Annahme fand am 18. Mai 2010 statt, die Veröffentlichung im Amtsblatt steht noch aus.